



This text is a preprint of:

Ralph Christensen/Michael Sokolowski, Neo-Pragmatismus: Brandom, in: Sonja Buckl/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Luzius & Luzius, 2., neu bearb. Aufl., Stuttgart 2009, S. 285 – S. 307.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael (2009): "Neo-Pragmatismus: Brandom" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Sonja Buckl/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Luzius & Luzius, 2., neu bearb. Aufl., Stuttgart (2009): S. 285 – S. 307.)

Ralph Christensen / Michael Sokolowski

Neopragmatismus: Robert B. Brandom

1. Brandoms Ansatz im Kontext der amerikanischen Gegenwartsphilosophie

Das 1994 unter dem Titel „Making it Explicit“ erschienene Hauptwerk *Robert B. Brandoms*¹ wurde 2000 unter dem Titel „Expressive Vernunft“ in Deutschland veröffentlicht. Während der amerikanische Titel den Vorgang betont, hebt der deutsche Titel das Ziel hervor. Für *Jürgen Habermas* ist dieses Buch „ein ähnlicher Meilenstein in der theoretischen Philosophie wie Anfang der siebziger Jahre ‚A Theory of Justice‘ in der praktischen“.²

Brandoms Ansatz stellt eine umfassende Theorie des Zusammenhangs von Normativität und Sprache vor, in dem Vernunft praktisch vollzogen sein soll. Sie steht ausdrücklich in der Tradition des amerikanischen Pragmatismus, der mit den Mitteln der analytischen Philosophie systematisch weiter getrieben wird. Die entscheidenden Impulse dazu verdankt *Brandom* seinen Lehrern *Richard Rorty* und *David Lewis*. Gegenüber *Rorty* ist das Interesse *Brandoms* allerdings ein systematisches, für das er an der kontinentaleuropäischen Tradition der Vernunftkritik *Kants* und weiter an der Methode begrifflich philosophischer

¹Siehe Brandom: *Making It Explicit*. 1994; ders.: *Expressive Vernunft*. 2000; sowie weiter auch ders., *Begründen und Begreifen*. 2001.

²Habermas: *Von Kant zu Hegel*, 138

Selbstvergewisserung bei *Hegel* anknüpft. Zusammen mit *John McDowell* ist *Brandom* der „Pittsburgher Schule des Neuhegelianismus“ zuzurechnen. Allerdings ist *Brandoms* Ansatz alles andere als eine Neuauflage der idealistischen Bewußtseinsphilosophie. Er will die Welt in die Sprache statt in den Geist einholen und begreift Sprache konsequent als Praxis. Damit wird die Frage nach der Bedeutung grundlegend. Und *Brandoms* Antwort lautet, dass sich diese den Beziehungen verdankt, in denen sprachliche Ausdrücke zueinander stehen. Diese Antwort formuliert er von der Sprechaktebene absteigend bis zu den Untereinheiten der Sätze, das heißt bis in den subsententialen Bereich, als inferentielle Semantik aus. Danach liegt Bedeutung in den Folgerungen, eben den „Inferenzen“. Für diese stellt sich die Frage, wie über die semantischen Beziehungen entschieden werden kann, ohne in einen Repräsentationalismus oder Naturalismus zurück zu fallen. *Brandoms* Antwort besteht darin, dass er die Semantik der Pragmatik unterwirft, die normativ angelegt ist. Bedeutung entscheidet sich durch Festlegungen und Rechtfertigungen in einem „Spiels des Gebens und Forderns von Gründen“, auf dem soziale Praxis beruht. Dieser pragmatische Normativismus ist die zweite Säule von *Brandoms* Ansatz. Sein Ziel aber ist eine „Theorie darüber, wer *wir* sind“. Und das „ist eine Analyse der Art von Ding, das sich selbst als ein expressives Wesen konstituiert – als ein Geschöpf, das explizit macht und sich selbst explizit macht. Wir sind Verstandesfähige: rationale, expressive – das heißt, diskursive – Wesen. Aber wir sind auch mehr als das. Wir sind auch *logische, uns selbst* ausdrückende Wesen. Wir machen nicht nur *es* explizit, wir machen *uns selbst* explizit als Explizitmachende.“³ Grundlage dafür ist die *Ausdifferenzierung* des Begrifflichen *gegen* dessen *Assimilierung*. Damit der ins Auge gefasste Ansatz überhaupt Sinn macht, ist von der Besonderheit und Einzigartigkeit des Menschen als einem Begriffe verwendenden „diskursiven Wesen“ auszugehen. Nur so kann das „Spezifische des Begrifflichen“ angemessen erfasst werden und zugleich ein genuines Selbstbild des Menschen entworfen werden. *Brandom* wendet sich damit gegen evolutionstheoretische, historische oder individual-genetische Ansätze, wie denen eines klassischen Pragmatismus, die das Begriffliche aus vorbegrifflichen Verhältnissen ableiten wollen.

Es wird damit eine Entscheidung *gegen Repräsentation* und *für Expression* getroffen. Die begriffliche Tätigkeit ist weder Ausdruck mentaler Zustände oder Akte, noch ist sie bloßer „Spiegel der Natur“.⁴ Vielmehr besteht sie im „Explizitmachen des Impliziten“⁵, was wiederum bedeutet, dass „etwas, was wir zunächst nur tun können, zu etwas wird, was wir sagen können.“⁶ Dadurch wird ein *Wissen-wie* zu einem *Wissen-dass* und so seiner Beurteilung zugänglich. Dieser Vorgang entspricht nicht einem ‚Haben von Begriffen‘, sondern dem ‚sich einen Begriff von etwas zu *machen*‘. Das Verhältnis von Begriff und Gehalt ist dabei ein internes. Es *ist* nichts anderes als das Explizitmachen.

³Brandom: *Expressive Vernunft*, 2000, 901.

⁴Siehe R. Rorty: *Der Spiegel der Natur*. Frankfurt/M. 1987.

⁵Brandom: *Begründen und Begreifen*, 18.

⁶Brandom: *Begründen und Begreifen*, 18 f.

Der Zugriff auf das Implizite verdankt sich ebenso allein der Möglichkeit, es zu explizieren, ausdrücklich zu machen, wie zugleich das Explizite von dem abhängt, was so ausgedrückt wird. *Brandom* wendet sich gegen jegliche Spielart eines Repräsentationalismus in der philosophischen Semantik. Mit dem Ansatz einer rationalistischen Pragmatismus entscheidet er sich weiter *gegen* einen *Intensionalismus*. Begrifflicher Gehalt lässt sich nicht durch die Zuschreibung von propositionalen Einstellungen erklären. Er besteht nicht in Überzeugungen derart, dass diese beim Austausch bezeichnungsgleicher Ausdrücke als Zuschreibung erhalten bliebe. Vielmehr heißt „über Begriffe zu reden“, immer „über Rollen in Begründungszusammenhängen zu reden.“⁷ Im Moment der Begründung fließen das Moment des Explizitmachens und das des Rationalen zusammen.

Methodologisch erfordert eine Analyse solcher Zusammenhänge in entsprechenden „semantischen Erklärungen“ dann die Entscheidung für ein Vorgehen *top-down*, das vom Propositionalen als dem Ort des Begrifflichen in Hinblick auf seinen Gehalt ausgeht. Er wendet sich *gegen* das Vorgehen *bottom-up* traditioneller Logiken. Diese Logiken stellen sich die Bedeutung komplexerer Ausdrücke als Zusammensetzung derjenigen elementarerer Einheiten vor. Zugleich zieht dies natürlich die Entscheidung *gegen* einen semantischen *Atomismus* und *für* einen semantischen *Holismus* nach sich. Sofern sich Begriffe inferentiell bestimmen, ist dies nur durch eine Verortung in einem jeweiligen gegliederten Ganzen möglich.

2. „Explizit machen“: Normativität und inferentielle Semantik

In *Brandoms* Hauptwerk wird die inferentielle Semantik aus der normativen Pragmatik entwickelt. Bedeutung wird dabei zu einer Angelegenheit des gerechtfertigten Folgerns. Als ihre Momente werden Normativität und Objektivität sichtbar, die zusammen gehalten werden durch das Modell der deontischen Kontoführung.

Das *Verhältnis von Normativität und Bedeutung* ergibt sich aus der anthropologischen Grundannahme *Brandoms* vom Menschen als einem diskursiv begrifflichem Wesen. Den Begriffen kommt dabei „normative Signifikanz“ zu. Sie verdanken ihre Korrektheit anderen Begriffen und aus ihnen folgt die Korrektheit weiterer. Die den Begriffsgebrauch leitenden Normen sind der jeweiligen Praxis inhärent. Sie ergeben sich emergent aus dieser. Diesen Gedanken arbeitet *Brandom* in seiner *normativen Pragmatik* aus. Mit ihr wendet er sich gegen „Regulismus“ und „Regularismus“. Der Regulismus meint, dass die die Praxis anleitenden Normen in Gestalt von Regeln dieser vorausliegen und von der Praxis nur noch vollzogen werden. Der Regularismus meint, Normativität naturalistisch auf eine Normalität und eine Regelmäßigkeit reduzieren zu können, die sich in der Disposition zu entsprechenden Verhaltensmustern niederschlägt. Von beiden Ansätzen wird Normativität verfehlt. Die Normativität begrifflichen Gehalts ist irreduzibel. Sie wird durch den Begriffsgebrauch etabliert. Und der wiederum

⁷Brandom: *Begründen und Begreifen*, 21.

folgt einem praktischen Wissen um sein Wie. Normen liegen also allein in dem praktischen Wissen der Teilnehmer darum, „wie Ausdrücke richtig (correct) verwendet werden, unter welchen Umständen es angemessen (appropriate) ist, unterschiedliche Sprechakte auszuführen, und was die angemessenen Folgen solcher Akte sind“.⁸ Wesentlich ist, dass Normen dabei durch die Tätigkeiten der Teilnehmer selbst instituiert und in ihrer Geltung aufrecht erhalten oder verändert werden, indem diese gegenseitig ihr Handeln beurteilen. *Normen* sind also zum einen praxisimmanent, bzw. *praxisimplizit*. Sie ergeben sich aus dem praktischen Vollzug. Und Normen sind zum zweiten genuin *sozial*.

Normativität wird in den Reaktionen der Teilnehmer untereinander auf ihr Verhalten praktisch vollzogen. Dabei gibt es kein unabhängiges Drittes, das als Begründungsbasis herhalten könnte. Die Perspektive des „Wir“ wird in den Dialog zurückgenommen. Es bleibt immer beim Wechselspiel der Argumente. Ansatzpunkt, Normen explizit zu machen, sind die wechselseitigen Beurteilungen der Teilnehmer. Die Explizierung der entsprechenden normativen Verhältnisse macht aber nicht nur ausdrücklich, was sich unter der Hand in der Praxis vollzieht. Vielmehr kann sie zur Bewertung der Handlungen den Teilnehmern wiederum vorgehalten werden. Wenn diese Begründungen etabliert sind, können sie selbst wieder Basis für eine Rechtfertigung werden. So wird eine Normativität instituiert, die in das Wissen der Teilnehmer um ihr Handeln eingeht. Die Praxis ist damit Normen unterworfen, die sie selbst hervorbringt. Das Paradoxe daran verweist auf die Irreduzibilität des Normativen. Normativität hat keine externe Grundlage, sondern kann nur jeweils explizit gemacht werden.

Das Begründungsspiel liefert für *Brandom* den Ansatzpunkt für eine *pragmatische Fundierung der Semantik*. Das heißt, die Frage nach einer Korrektheit des Gehalts von Propositionen ist genau auf jene *diskursive Praxis* bezogen, der sich Normativität überhaupt verdankt. Semantik ist eingebettet in das Spiel des Liefers und Forderns von Gründen. Für *Brandom* ist dabei der Akt des Behauptens grundlegend. Rechtfertigen heißt, sich auf andere Behauptungen zu berufen, die ihrerseits gerechtfertigt sind und so als Grund fungieren können. Dabei zeigen sich drei Arten normativer Beziehungen. Zum einen die *Festlegung*, die einen Sprecher auf weitere Behauptungen verpflichtet. Zum zweiten die *Berechtigung*, die dem Sprecher weitere Behauptungen erlaubt. Und drittens die *verschlossene Berechtigung*, die dem Sprecher inkonsistente oder widersprüchliche Behauptungen verbietet. Sozial ist diese Praxis dadurch, dass man sich für die Berechtigung der begründenden Behauptung auf die Autorität derjenigen berufen kann, die diese vorbringen. Diese Autorität ihrerseits ergibt sich aus dem Erfolg der betreffenden Sprecher beim Rechtfertigen ihrer Behauptungen. In diesem Sinne „vererbt“ sich die Berechtigung der Festlegung auf einen propositionalen Gehalt von Behauptung zu Behauptung.

Damit ist die pragmatische Grundlage geschaffen für die Ausarbeitung einer *inferentiellen Semantik*. Die Bedeutung eines Ausdrucks verdankt sich allein der Rolle, die er im jeweiligen Kontext spielt. Will man also wissen, was ein

⁸Brandom: *Expressive Vernunft*, 15.

Ausdruck bedeutet, so muss man untersuchen, in welchen Beziehungen er zu seinem Kontext steht. Das gilt für propositionale Gehalt genauso wie für subsententiale Ausdrücke. Der Begriff der *Inferenz*, bzw. der *Folgerung* wird damit zum durchgreifenden Grundbegriff für *Brandoms* Bedeutungstheorie. Diese Folgerungen werden von den Sprechern gezogen und als solche erst für eine Analyse des semantischen Gehalts expliziert. Natürlich bleibt auch diese Explikation im Begründungsspiel. Kontextualismus bestimmt Bedeutung dann vom ‚Scheitel‘ der Praktiken der Sprecher bis zur ‚Sohle‘ logischer Partikel. Die Logik spielt dabei die besondere Rolle, inferentielle Beziehungen explizit zu machen und sie damit in den Raum der Gründe zu überschreiben. Sie wird nicht mehr auf die Formalität von Gültigkeit reduziert, sondern vielmehr in Hinblick auf Berechtigung material gehaltvoll und so auch expressiv tauglich. Damit ist Bedeutung keineswegs beliebig. Sie wird vielmehr festgeschrieben durch die unmittelbare Rückbindung in die Pragmatik. Dabei wird das pragmatische Prinzip angewendet, dass eine erfolgreiche Ableitung aus gerechtfertigt Fraglosem nie zu etwas Fraglichem führen kann. Im einzelnen lassen sich drei grundlegende Arten von Folgerungsbeziehungen in Anschlag bringen. Die *festlegungserhaltenden* so, wie sie sich etwa in deduktiven Schlüssen finden, die *berechtigungserhaltenden*, so wie sie beispielsweise Induktionen darstellen und die *Inkompatibilitäten* als Ausschlussverhältnisse.

Brandoms Semantik stellt in ihrer pragmatischen Fundierung eine radikale *Abkehr von* jeglichem *Repräsentationalismus* dar. Dennoch kommt es *Brandom* darauf an, dass sie nicht jeglichen „Kontakt zur Welt“ verliert. Wie ist das denkbar, ohne Objektivität vorpragmatisch an die Welt zu delegieren? Alles sprachliche Bedeuten hängt von den *diskursiven Festlegungen* der Sprecher ab. Berechtigung und Rechtfertigung schöpfen sich aus nichts anderem, als aus dem Gang des Begründungsspiels. Dieses eröffnet den *Raum der Gründe*, in dem sich die normativen Einstellungen der Teilnehmer formen. Das bedeutet umgekehrt, dass sich der Gehalt über eine als Berechtigung zu seiner Behauptung zu verstehenden Korrektheit ergibt. Und ein Halt ist nur in dem jeweiligen Stand des Spiels gegeben. Die potentiell endlos fortführbare „Kette der Gründe“ wird jeweils durch die Berechtigungen unterbrochen, die als solche nicht explizit gemacht und normativ thematisiert, sondern hingenommen und als begründend unterstellt bzw. gebraucht werden. Deren Status, gerechtfertigt zu sein, bringen die Teilnehmer bis zum Beweis des Gegenteils eine Art Vertrauensvorschuss entgegen. Das heißt, das Spiel des Forderns und Liefers von Gründen beruht auf einer Art *Vorschuss- und Anfechtungsstruktur* von Berechtigungen, nach denen als gerechtfertigt gilt, was nicht jeweils ausdrücklich problematisiert wird. Da auch dabei konsequent pragmatisch Anfechtung und Begründung aus nichts anderem schöpfen kann als aus dem Akte des Begründens und damit in Hinblick und das normative Moment auf nichts anderem basieren kann als dem Verhältnis der Teilnehmer am Begründungsspiel zueinander beschreibt *Brandom* diese Verhältnisse im Anschluss an *David Lewis’* Begriff des „scorekeepings“ mit dem Modell der *deontischen Kontoführung*. Er will damit nicht sagen, dass jeder Akteur als kleine Bankfiliale funktioniert. Vielmehr will er im Wege des

projektiven Vergleichs die Maßstäbe wechselseitiger Bewertung sichtbar machen.

Dieses Spiel spielen zu können, indem wir einander loben und tadeln, uns einander bestätigen oder widerlegen, kritisieren und sanktionieren und damit zugleich das normative Verhältnis explizit machen zu können, in dem wir zueinander stehen, all das macht uns als Vernunftwesen aus. Wir erwerben durch solchen, in *deontischer Einstellung* aufeinander bestimmten Umgang miteinander unseren jeweiligen *deontischen Status*, der die Begründungsbedürftigkeit, die Begründbarkeit, sowie auch die begründende Kraft unserer Behauptungen und Überzeugungen bestimmt und die wir in diesem Sinne als begriffliche Wesen füreinander darstellen. Das gilt nicht nur für den unmittelbaren Umgang miteinander. Es gilt auch für jeweils entferntere Beziehungen, in denen sich der deontische Status darin niederschlägt, *Verantwortung* für das Geäußerte zu übernehmen und sich dafür umgekehrt auf anerkannte *Autoritäten* zu berufen. Bedeutung ist so vollkommen in der jeweiligen Verständigungspraxis fundiert in einer „sozialen Struktur der inferentiellen Normen, die propositionalen Gehalt übertragen“.⁹ Sofern also letztlich alles Bedeuten im Netz der entsprechenden Beziehungen voneinander abhängt, ist mit einem solchen *semantischen Holismus* auch die Sprache als Ganzes letztlich relevante Quelle und Einheit des Bedeutens. Sie erst ist daher für Brandom *Sprache* in einem vollgültigen Sinne. Aus ihr beziehen die einzelnen Akte ihre Signifikanz und die dafür gebrauchten Ausdrücke ihre Bedeutung. Und Sprache wiederum besteht in nichts anderem als dem Spiel der Begründung.

So weit scheint es, als verschließe sich Sprache hermetisch gegen die Welt. Dies wäre ein linguistisch gewendeter Idealismus, der für den Pragmatisten Brandom nicht akzeptabel ist. Die Beziehung zur Welt ist allerdings getreu der eingeschlagenen Methodologie „von innen“, durch Explikation des der Praxis Impliziten zu klären. Den Ansatz dafür sollen nach Brandom nichtinferentielle Urteile bieten, die ihrerseits auf sensorischen Veränderungen beruhen. Als deren Formulierung sind sie der Welt verpflichtet. Zugleich sind sie als Urteile in ihrem Gehalt dem Spiel um deontische Status zugänglich. Das ist gewissermaßen die Brücke von der Repräsentation einer Wirklichkeit, die sich auch für Brandom als unabhängig und somit objektiv darstellt. Nur liefert sie eben nicht unmittelbar auch schon sprachlichen oder gedanklichen Gehalt. Dieser ist und bleibt diskursiv im Spiel. Es entscheidet sich nicht durch den Rekurs auf ein Gegebenes, das nach Sellars bloß mehr als „Mythos“ betrachtet werden kann. Vielmehr ergibt er sich in einem die Perspektiven die jeweils von den Teilnehmern mit ihren Behauptungen eingenommen werden, übergreifenden Wechsel in eine De-re-Zuschreibung dessen, wovon die Rede ist.

Damit ist aber das Problem der Objektivität noch nicht gelöst. Vielmehr stellt es sich erst. Denn so weit könnte man noch meinen, dass die Welt als sinnfreie Objektivität von der Sprache ablösbar wäre. Die Sache stellt sich weitaus komplexer dar. Der Bezug auf die Welt fußt auf nichtinferentiellen Berichten. Das heißt, an irgendeinem Punkt mag der Bezug zur Welt jeweils fragloser Anfang sein. Dennoch wird die Begründung perspektivenübergreifenden Objektivität

⁹Brandom: *Expressive Vernunft*, 216.

nicht an die Welt delegiert wird, sondern bleibt in der Sprache.. Wie immer unmittelbar Welt thematisierend die nichtinferentiellen Berichte sein mögen. Sie sind und bleiben doch Festlegungen, für die sich entsprechend die Frage der deontischen Status stellt. Es gibt daher keine Welt als unabhängiges Tertium. Für *Brandom* bleibt es dabei, „dass jeder Zugriff auf die Welt perspektivisch und von einer historisch kontingenten Menge menschlicher Bedürfnisse und Interessen bestimmt“ ist.¹⁰ *Brandom* behauptet mit seiner Vorstellung eines Zusammenhangs von praktisch normativ erzeugter Objektivität und normativ praktisch leitender Repräsentation „nicht, dass es (...) ein eigentliches So-Sein der Welt gibt.“ Vielmehr geht *Brandom* davon aus, „dass so etwas wie die Idee dieses eigentlichen So-Seins für unsere sprachlichen Praktiken unverzichtbar ist. Er ist darauf aus, „Objektivität als eine Art perspektivische Form anstatt als einen nichtperspektivischen oder perspektivenübergreifenden Inhalt zu rekonstruieren. Das Gemeinsame aller diskursiven Perspektiven liegt dann darin, dass es einen Unterschied gibt zwischen dem, was an einer Begriffsanwendung objektiv richtig ist, und dem, was bloß dafür gehalten wird, und nicht, worin er besteht - also in der Struktur und nicht im Inhalt.“¹¹ Und das ist ein Unterschied, der als Bemessungsverfahren für Behauptungen praktiziert wird und in diesem Sinne in seiner Bedeutung selbst auch wieder gemacht ist. Objektivität wird von den Teilnehmern einer Praxis als Fundament ihrer Begründungen wechselseitig unterstellt und für diese veranschlagt. Gemeinsam sind ihnen also nicht Sprache oder auch nur Sprachregeln. Gemeinsam ist ihnen sich jeweils perspektivisch so aufeinander zu beziehen, dass sie ihre Behauptungen als solchen Regeln gemäß darstellen und ausweisen können.

3. „Expressive Vernunft“: Brandoms Ansatz als Herausforderung der Rechtstheorie

Robert Brandom legt zwar nicht eigens eine Rechtstheorie vor. Er zieht aber zwei Verbindungen zum Recht, denen sich die Rechtstheorie in Hinblick auf das Problem der *normativ semantischen Autonomie und Autorität* stellen sollte. Zum einen spricht er in *Expressive Vernunft* von der „juristischen Analogie (...) in Kants Vorstellung vom normativen Aspekt des Erkennens und Handelns in Begriffen des Regelfolgens“.¹² Zum zweiten führt er in seinem Aufsatz „*Pragmatistische Themen in Hegels Idealismus*“ für die selbstschöpferische Zeitgebundenheit des Normativen die Analogie zum Fallrecht ein. Die daraus entwickelte Bedeutungstheorie hat ihren Nutzen im Recht. Sie erlaubt eine Präzisierung des bisherigen Verständnisses der Rechtsquelle.

Der erste Hinweis *Brandoms* eignet sich zu einer entsprechenden Problemexposition für die Rechtstheorie. Nach *Brandom* fungiert die Gemeinschaft, indem die Teilnehmer durch ihre Handlungen der Kritik und Sanktionierung von Verhaltensweisen Normen instituieren, gewissermaßen als Selbstgesetzgeber. Wesentlich

¹⁰Rorty: *Brandom*, 192.

¹¹Rorty: *Brandom*, 192; sowie Brandom, *Expressive Vernunft*, S. 821 f.

¹²Brandom: *Expressive Vernunft*, 2000, 58.

dabei ist, dass diesem Vorgang keine Vernunftperspektive vorgeordnet wird, die als Wir-Perspektive monopolisiert werden könnte. Gerade darin liegt die Autonomie der Praxis als Gesetzgeber. *Brandom* betont, dass „unsere Würde als Vernunftwesen (...) gerade darin (besteht), dass wir uns nur Regeln unterwerfen, die wir billigen, die wir frei gewählt haben (wie Odysseus angesichts der Sirenen) uns selbst zu binden. Wir haben nicht die Freiheit, uns völlig loszusagen - uns von allen Regeln entbunden zu erklären hieße, sich von unserer Vernunft völlig zu verabschieden. Doch wenn uns etwas anderes als unsere eigenen Einstellungen und unser eigenes Tun binden könnte, wären wir nicht frei. Autonomie, gemäß der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, besteht im Aufstellen von Gesetzen für uns selbst.“¹³ Wie kann man sich aber an Normen orientieren, die immer erst praktisch eingesetzt werden? An dieser Stelle entsteht ein Paradox. *Brandoms* Lösung folgt der Logik seines Begriffs von Objektivität. Wir unterstellen Normativität als Form und streiten über ihren konkreten Inhalt. Kann diese Lösung auch im Recht funktionieren?

Juristen neigen dazu, die Rechtsquelle als vorgegebenen Inhalt zu begreifen. Sie verlagern das Ergebnis einer Argumentation zurück in den Text. Dies gilt sogar, wenn sie *Brandom* lesen.¹⁴ In der Praxis ergibt sich ein anderes Bild. Zunächst wird der Normtext als Quelle dadurch eingeführt, dass alle Prozessbeteiligten sich auf diesen Text beziehen. Jede Partei bestreitet aber die Richtigkeit dieses Bezugs bei der anderen Partei. Damit ist jede der beiden vorgeschlagenen Lesarten in ihrer Transparenz durch die andere Lesart gestört. In der richterlichen Begründung muss die Transparenz einer Lesart hergestellt werden, indem die anderen Vorschläge integriert oder widerlegt werden. Dadurch gewinnt der Normtext als Rechtsquelle seinen ‚Wortlaut‘ als beste Lesart erst am Ende des Verfahrens. Zunächst wird die Rechtsquelle nur als Form unterstellt, während das Verfahren ihren Inhalt durch den Streit hervorbringt. Dabei bestimmt nicht die Sprache den Sinn des Handelns der Beteiligten. Vielmehr bieten diese einander durch ihr Handeln in der spezifischen Prägung seiner Festlegungen so etwas wie Sprache zu einem von ihnen erwünschten Verständnis an.

Für eine Rechtstheorie im Gefolge *Brandoms* zeichnet sich von daher ein Dreischritt ab. Zu klären ist als erstes, inwieweit Praktiken durch Normativität, gebunden sein können, wenn diese in der eigenen Hand liegt. Zum zweiten fragt sich, wie diese Bindung als sprachliche Bedeutung in Erscheinung treten kann, wenn die Verständigungspraxis zugleich souverän, bzw. autonom darüber verfügt. Und es fragt sich zum dritten, wie dann eine Bindung an den Normtext möglich sein kann, wenn diese die rechtliche Bedeutung erst zu erzeugen hat.

Was *Autorität* von Bindungen angeht, sieht *Brandom* eine enge Beziehung zu jenen Verhältnissen, die ein Richter bei seiner Entscheidung vorfindet. Er orientiert sich dabei zunächst am angelsächsischen Fallrecht. Aber seine Überlegungen betreffen genauso die kontinentale Rechtstradition. Auch diese kennt bei der Auslegung des Gesetzes eine argumentative Bindung durch Vorentscheidungen.

¹³Brandom: *Expressive Vernunft*, 99.

¹⁴Siehe M. Klatt: *Theorie der Wortlautgrenze*. Baden-Baden 2004.

Der Vorteil des Beispiels Fallrecht liegt nur darin, dass es die Annahme einer im Text der Rechtsquelle schon vorgegebenen Entscheidung nicht nahe legt. Diese Situation ist für Brandom paradigmatisch für die autonom praktische Selbstschöpfung von Normen. Ausgangspunkt ist die Verpflichtung, „die man durch Anwendung eines Begriffs eingeht (paradigmatisch durch den Gebrauch eines Wortes)“. Nach dem Modell der deontischen Kontoführung ist sie „Ergebnis eines Prozesses der Unterhandlung unter Einbeziehung der wechselseitigen Haltungen und der reziproken Autorität derjenigen, die die Verpflichtung zuschreiben, und desjenigen, der sie anerkennt.“¹⁵ Genau dies trifft nun für einen Richter zu, der seine Entscheidung von Recht anhand von bisher entschiedenen Fällen treffen soll. Er begibt sich mit diesen in eine *normativen Unterhandlung*. Die beruht in einem reziproken Verhältnis zu der *Autorität*, die er mit seiner Entscheidung normativ ausübt, und der *Anerkennung*, die er den herangezogenen Texten zollt. Auf diese Weise setzt der Richter nach *Brandom* genau jene Normen ein, die er anwendet. Denn das eine, der normative Gehalt seiner Entscheidung ist ohne das andere, die in den vorangegangenen Fällen festgeschriebene Normativität nicht denkbar. Genauso werden die Texte von Vorentscheidungen oder früheren Lesarten des Gesetzes ohne den Entscheidungsbedarf nicht normativ signifikant. Normativität ist damit von vornherein „nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein geschichtlicher Prozess,“ sofern „die Einsetzung begrifflicher Normen (...) eine ganz eigene Anerkennungsstruktur aufweist, Ergebnis der reziproken Autorität, die einerseits ausgeübt wird von vergangenen Begriffsanwendungen auf künftige und andererseits von künftigen Anwendungen auf vergangene.“ Aber das kann noch nicht alles sein. Denn über den Umstand dieses Verbunds des Normativen in der Zeit hinaus stellt sich zu seiner Vollgültigkeit zudem noch die Frage nach der Richtigkeit, bzw. eines Kriteriums für die Berechtigung der entsprechend eingegangenen Festlegungen. Das heißt, „Autorität“ im Sinne solcher Festlegungen „muss geregelt werden“ und kann sich nicht quasi naturwüchsig vollziehen. Und das wiederum heißt konsequent pragmatisch gedacht, dass „die Anwendungen von durch frühere Anwendungen instituierten Normen (...) gemäß den Normen, denen sie verantwortlich sind, auf ihre Richtigkeit hin bewertet werden (müssen) Damit die derzeitigen Anwendungen eines Begriffs gegenüber früheren Anwendungen dieses Begriffs (und der mit ihm verbundenen Begriffe) verantwortlich sind, müssen sie zur Verantwortung gezogen werden, als verantwortlich betrachtet oder behandelt werden.“

Eben das zeigt das Beispiel der Entscheidung der richterlichen Entscheidung sowohl im Fallrecht als auch im Gesetzesrecht. Für seinen Fall beruft sich der Richter auf Präzedenzfälle oder frühere Lesarten des Gesetzes, die er zu seinem Problem in eine Beziehung der Ähnlichkeit setzt. Das heißt, „der Gehalt der Begriffe, die der Richter anwenden muss, ist vollständig konstituiert durch die Geschichte ihrer früheren tatsächlichen Anwendungen (in Verbindung mit der Geschichte der tatsächlichen Anwendungen anderer Rechtsbegriffe, die in der Rechtsgeschichte als folgernd mit diesen verknüpft angenommen wurden). Es ist diese Tradition, gegenüber welcher der Richter verantwortlich ist. Der Gehalt

¹⁵Hier und im folgenden Brandom: *Hegel*, 356.

dieser Begriffe wurde vollständig durch ihre faktische Anwendung konstituiert.“¹⁶ Damit scheint es aber, als wäre die Tradition nur ein Vorwand für eine uneingeschränkte Souveränität, die der Richter über Normativität ausübt. Eine Befürchtung, die gemeinhin als Vorwurf des Dezisionismus formuliert wird. Dies ist aber nur zutreffend, wenn man den Prozess an der Stelle seiner Gegenwart abbricht und so auf diese verkürzt. Die Gegenwart greift aber nicht nur zurück auf die Vergangenheit. Sie wird vielmehr zugleich umgekehrt, sofern sie ihre Berechtigung aus ihr zieht, auch von deren langen Arm erreicht. Und genau dieses Moment verlängert sich nun zugleich auch weiter über diese Gegenwart hinaus. Der Richter zieht die Berechtigung daraus, seine Festlegung als Folgerung von normativer Bedeutung ausweisen zu können. Aber er kann die Vorentscheidung, bzw. frühere Lesart des Gesetzes auch zurückweisen. Das aber bedeutet, dass „der gegenwärtige Richter (...) das letzte Wort zu behalten“ vermag.¹⁷ Aber für die Übernahme, bzw. Zurückweisung einer normativen Bedeutung gibt es Maßstäbe, die sich über den Bezug zur Zukunft erschließen. Das heißt der lange Arm der Geschichte greift durch die richterliche Entscheidung hindurch über sie hinaus. Und zwar genau durch sie. *Brandom* weist darauf hin, dass die richterliche Autorität *verwaltet* werden muss. Damit ist gemeint, dass „der gegenwärtige Richter (...) von den künftigen gegenüber seiner ererbten Tradition zur Rechenschaft gezogen (wird). Denn seine Entscheidung ist für den Gehalt des fraglichen Begriffs nur insoweit wichtig, soweit dessen Präzedenzautorität von ihm oder wiederum von künftigen Richtern anerkannt wird. Wenn sie angesichts ihrer Auslegung der von ihm ererbten Tradition zu dem Schluss kommen, dass der gegenwärtige Richter falsch entschieden hat, dann besitzt die Entscheidung des gegenwärtigen Richters überhaupt keine Autorität. Die Autorität der Vergangenheit über die Gegenwart wird in ihrem Namen von der Zukunft wahrgenommen.“¹⁸ Die Gegenwart unterwirft sich also einer Bindung, weil sie als Autorität für die Zukunft gelten will.

Aus der Sicht der kontinentalen Rechtstradition stellt sich genau hier das Problem der Gesetzesbindung. Wie kann der Normtext eine bindende Rolle für die Praktizierung von Recht spielen? Der Weg zu einer Antwort führt über die Semantik *Brandoms*, als ein „Modell einer sich selbst steuernden und stabilisierenden sozialen Praxis“.¹⁹ Die Praxis des Case-Law oder allgemeiner des Rechts wurde von *Brandom* nur herangezogen um ein Modell normativer Praxis jenseits von Regulismus und Regularismus zu finden. Ausgangspunkt dafür ist, dass „sprachliche Bedeutung (und mit ihr der Gehalt geistiger Zustände) (...) sich erst dort (konstituiert), wo (mindestens) zwei Sprecher ihre Idiolekte in einer Praxis gelingender sprachlicher Verständigung wechselseitig interpretieren.“²⁰

Was für den Richter im Case Law die Präzedenzfälle und im Gesetzesrecht frühere Lesarten sind, das sind in der Verständigungspraxis die als prägend erfahrenen

¹⁶Brandom: *Hegel*, 377 f.

¹⁷Brandom: *Hegel*, 379.

¹⁸Brandom: *Hegel*, 380.

¹⁹Liptow: *Regel und Interpretation*. Weilerswist 2004., 220.

²⁰Liptow: *Regel*, 206.

Fälle gelungener Verständigung. Wobei „gelingen“ im Sinne *Davidsons* nichts anderes heißt, als sich vom anderen in dem Sinne interpretiert zu werden, den man sich für die eigene Äußerung vorgenommen hat. Entsprechend der *Brandonschen* Analogie wird Bedeutung über die Vergegenwärtigung von Festlegungen, die dabei eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, als ein Standard von Interpretationen angesehen. Verständigung hat damit eine grundsätzlich zeitliche Dimension. Ihr Erfolg hängt davon ab, Vergangenes als Ansatz für Interpretation einzuholen. „Die Tatsache, dass es keinen Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung gibt, der außerhalb des Geschehens gegenseitiger Interpretation liegt, heißt nicht, dass es überhaupt keinen solchen Standard gibt. Der Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung kann nämlich genauso gut anderen gelungenen Akten sprachlicher Verständigung entstammen.“²¹ Der Witz dabei ist, dass so das Gelingen von Verständigung keineswegs auf eine vorgeordnete Bedeutung bezogen ist. Vielmehr ergibt sich genau umgekehrt Bedeutung als ein solches Gelingen. Insofern ist also Bedeutung nicht die Mutter von Verständigung. Vielmehr ist der kommunikative Erfolg der Vater aller Bedeutung. „Wir können die Teilnehmer an einem bestimmten Akt sprachlicher Verständigung deswegen bereits als mit intentionalen Zuständen und einer Sprache begabte Wesen begreifen, weil wir davon ausgehen können, dass diese Eigenschaften das Produkt unzähliger weiterer gelungener Akte der Verständigung sind.“²² Für das Gelingen der Verständigung sorgt somit die Festlegung darauf, Folge bereits gelungener Verständigung zu sein. Und genau dieses Moment ist es auch, das dann in der Frage des Grundes und der Berechtigung als Bedeutung expliziert werden kann. Hier zeigt sich noch einmal, inwiefern es sich bei Bedeutung um nichts anderes handeln kann als um Inferenz. Sofern Bedeutung also als Grund von Festlegungen auf einen Äußerungssinn oder eine Interpretation fungiert, beruht sie auf *semantischer Anerkennung*. Sofern diese aber nicht anders in Erscheinung treten kann als durch als Verständigung, bzw. Interpretation praktizierte Festlegung *ist* sie nichts anderes als die damit ausgeübte *semantische Autorität*. Entsprechend der Analogie schließe dies in reine Willkür um, wenn die Geschichte hier zu Ende wäre. Das wird aber dadurch verhindert, dass jeder Sprecher im eigenen Sinne verstanden werden will. Genau diese Absicht verlängert die die Anerkennung gelungener Verständigung in die Zukunft. Denn die Interpretation durch den anderen kann jeweils nur ein nächstes sein, da sie in nichts anderem wurzelt, als in dessen semantischer Autorität. Genau dies macht die Pointe eines *interaktionistischen Intepretationismus* aus, der dem Rechnung trägt, dass Interpretation praktisch für sich selbst zu sorgen hat, indem sie die Bedeutungen und Regeln, auf denen sie beruht als ihre in die Zukunft verlängerte Geschichte, dadurch immer wieder erst hervorbringt, dass diese sich in der Gegenwart des Verständigungsaktes gelungenem konkretisiert, das heißt öffentlich sozial praktiziert wird. „Denn die Tatsache, dass eine gegenwärtige Entscheidung, ob die Verständigung gelungen ist, unter Bezug auf eine Tradition gelungener Verständigung gerechtfertigt wird, die ihrerseits ein

²¹Liptow: *Regel*, 206.

²²Liptow: *Regel*, 220.

Konstrukt der Gegenwart ist, begründet nur scheinbar eine einseitige Autorität der Gegenwart über die Vergangenheit. Denn eine gegenwärtige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Akt der Kommunikation gelungen ist oder nicht, kann nur dann eine Autorität in Bezug auf die Vergangenheit entwickeln, wenn dieser Akt (und das mit ihm zusammenhängende Konstrukt der Tradition) von zukünftigen Akten gelungener Verständigung als Teil der Tradition anerkannt wird.²³

An dieser Stelle zeichnet sich auch schon die Kontur der Verhältnisse juristischer Textarbeit ab. Hier wie dort bringt unser gemeinsames Handeln normative Maßstäbe hervor einschließlich jener, die sich in Hinblick auf die Verständigung als sprachliche Bedeutung thematisieren lassen. Diese liegen nicht im Innern des Bewusstseins oder im Wesen der Sprache, sondern können in unserem praktischen Tun nachgewiesen werden. Normativität ist also ein Potential der sprachlichen Praxis. Das heißt, normative Standards formen Bedeutung, auch und gerade jene, die im Recht als Wortlaut von Normtexten thematisiert wird. Und es ist gerade nicht die Bedeutung des Normtextes ein normativer Standard. Wörtliche Bedeutung steht am Ende der Interpretation. Erst nachdem man viele Lesarten geprüft hat, kann man eine auszeichnen. Diese Auszeichnung wird von der Praxis vorgenommen und nicht von der Sprache ganz so, wie *Brandoms* Modell zeigt. Bedeutung wird von Kontexten und Subjekten geliefert und muss entschieden werden. Bedeutung machen heißt dabei nichts anderes, als in einem Prozess gelungener Verständigung ausdrücklich werden lassen. Damit bleibt das Maß aller Bedeutung dort, wo allein Sprache ihren Sitz haben kann, bei den Sprechern. Der Jurist hat durch die von ihm für die Interpretation des Normtextes veranschlagten Inferenzen entlang der geschichtlichen Linie von der Vergangenheit durch seine Interpretation hindurch in die Zukunft Bedeutung zu machen. Eine Bedeutung, die er in semantischer Autorität als Recht entscheidet zugleich in Anerkennung der ganzen Linie der durch diese hindurch laufenden von Berechtigungen. Mit *Brandom* ist so die Beurteilung der Richtigkeit und Angemessenheit einer Äußerung an die Praxis der Kommunikation überwiesen. Es geht nicht um Erkenntnis von Instanzen, die hinter den Worten liegen, sondern es geht um ein Begründungsverfahren. Auf die Jurisprudenz gewendet zielt er nicht auf die Gewinnung epistemischer Evidenzen in der dualen Beziehung zwischen richterlichem Bewusstsein und Vorentscheidungs-, bzw. Gesetzestext. Vielmehr geht es um die Herstellung einer verfahrensbezogenen Evidenz aus der Argumentation der Prozessbeteiligten. Genau hier setzt denn auch das Explizitmachen des Impliziten im Sinne von *Brandom* an. Mit dem Reklamieren von Festlegungen, dem Einfordern von Berechtigungen, dem Einklagen diskursiver Verantwortung und die Berufung auf deontische Autorität wird das Spiel um Richtigkeit und Legitimität eröffnet. Der Vorgang der Semantisierung von Normtexten ist so wie alle Verständigung ein komplex produktiver, zudem nie abschließbar geschichtlicher Prozess. Der Sinn und Gehalt von Äußerungen und Texten ergeben sich nicht einfach aus ihnen. In diesem Sinne sagt etwa auch ein Gesetzeswortlaut dem Juristen nicht einfach, was er zu tun und zu lassen hat.

²³Liptow: *Regel*, 2004, 223.

Dies hat er unter Aufbietung seiner Kunst für sich herauszufinden.

Die alles entscheidende Frage ist also nicht, *was* die Grenze juristischer Interpretation ist oder *worin* sie ihre Grenze findet. Die alles entscheidende Frage ist vielmehr, *wie* die Praxis einer Grenzziehung im Verfahren funktionieren kann. Es geht dabei um die Frage, wie die von den Beteiligten als gemeinsam unterstellte Rechtsquelle des Normtextes ihren Inhalt gewinnt. Die Verknüpfung zwischen Gesetzgeber und Richter darf weder zu stark noch zu schwach gefasst werden. Zu stark wäre es, wenn man vom Gesetzgeber verlangte, alle künftigen Lesarten und damit die Bedeutung seiner Texte im voraus zu determinieren. Zu schwach gefasst wäre die Verknüpfung andererseits, wenn die Wahl des Ausgangspunktes für die Entscheidung ins freie Belieben des Richters gestellt wäre. Denn der Gesetzgeber kann durch die Vorgabe des Ausgangstextes den schöpferischen Prozess der Rechtsnormsetzung – linguistisch gesehen – nachdrücklich „irritieren“. In diesem Sinn könnte man das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und juristischem Entscheider als *strukturelle Kopplung* bezeichnen. Zu den Dienstpflichten etwa des Richters, den Normtext als Ausgangspunkt zu nehmen, kommen noch die methodenbezogenen Normen der Verfassung und ihre Präzisierung durch die Wissenschaft hinzu. So entsteht eine dreigliedrige Kette zwischen Gesetzgeber, Wissenschaft und Umsetzung, exemplarisch durch die Justiz. Die *Rechtsnorm* als die generelle Bedeutung des geltenden Rechts für „einen Fall wie diesen“ setzt der Richter. Hier ist der Gesetzgeber mit der Determination in aller Regel überfordert. Den Ausgangspunkt seiner Entscheidung muss sich der Richter aber von außen als *Normtext* vorgeben lassen. Andernfalls wäre die Beeinflussung durch den Gesetzgeber als rationaler Kern von Gewaltenteilung und richterlicher Bindung aufgehoben. Aber auch die weitere Behandlung dieses Ausgangspunktes ist richterlicher Willkür entzogen. Hier greift vielmehr das Verfahren mit seinen Zwängen ein. Dazu gehören die von den Parteien vorgebrachten Argumente, die Pflicht zu rechtlichem Gehör und die Notwendigkeit zur Entscheidung eine Begründung zu schreiben. Aufgabe des Verfahrens ist nicht die Herstellung von Verständnis, sondern dessen Bewertung. All dies ist nichts anderes, als die in der Form von Argumentation disziplinierte Geschichtlichkeit von Verständigung, durch die Bedeutung praktiziert wird. Im Fall des Rechtsstreits thematisiert als Wortlaut des Normtextes. Der Streit entsteht dabei nicht aus einem Mangel, sondern aus einem Überfluss an Verstehen. Beide Gegenparteien haben das Gesetz auf ihre Weise durchaus verstanden. Es geht gerade um einen Konflikt einander ausschließender Lesarten desselben Gesetzes. Weil keine Sprache ihr eigenes System vollständig enthalten kann, ist eine versionslose Beschreibung nicht möglich. Wenn man Lesarten der Gesetze vergleicht, geht es also nicht um richtig oder falsch, sondern um besser oder schlechter. Das heißt, im Verfahren müssen die Argumente für die jeweilige Lesart vorgebracht werden und der Gegner kann diese *widerlegen* oder *integrieren*. So kommt man zur Geltung einer Lesart, ohne die Grundlage richtiger Erkenntnis voraussetzen zu müssen. Es sind also epistemische Evidenzen im Bewusstsein beider Parteien von Anfang an vorhanden. Sie wissen genau, was das Gesetz sagt. Sie wissen aber nicht, welche Lesart besser ist. An diese Stelle setzt das Verfahren die Argumentation der

Beteiligten. Sie müssen einen Streit führen, um diese Frage mit Argumenten zu klären. In der richterlichen Begründung wird an die Stelle der von der Argumentation erschütterten epistemischen Evidenzen eine im Verfahren erzeugte Evidenz gesetzt. Unter dieser Voraussetzung hat das Verfahren seinen Zweck erfüllt. Ob es diesen Zweck erreicht, ist allerdings nicht garantiert. Hier bedarf es der Kunst des Richters. Er muss den Streit der Argumente im Verfahren so gegeneinander setzen, dass die Parteien für seine Begründung arbeiten. Indem jede Partei versucht, die Lesarten der anderen zu erschüttern, kann sich die relativ beste Variante herausbilden. Der Richter kann dies in seiner Entscheidungsbegründung manchmal einfach aufnehmen. Wir brauchen die Wortlautgrenze nicht, um eine Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung zu bestimmen. Vielmehr soll sie sicherstellen, dass der Richter auch tatsächlich der Lesart mit den besten Argumenten Vorrang gibt.

Der pragmatische Ansatz *Robert Brandoms* zeigt, dass die Maßstäbe dafür nicht als feste Größe der Praxis zugrunde liegen, sondern sich als fortlaufende Präzisierung der Selbstbeschreibung der Praxis vollziehen. Normativität wird von den Teilnehmern der juristischen Kommunikation wechselseitig unterstellt, während über ihren konkreten Inhalt gestritten wird. In diesem Streit formen sich die Standards juristischen Professionalität. Als Vorgaben sind sie zugleich immer auf die konkrete Beglaubigung angewiesen, um überhaupt als solche wirken zu können. Und sie werden Vorgaben allein dadurch, dass die juristische Entscheidung ihre Anerkennung um der eigenen Autorität willen eingeht. Auch wenn wir über ihren bisherigen Inhalt eine Menge wissen und ständig dazu lernen, behält die Praxis doch das letzte Wort. Sie ist Normen unterworfen, die sie selbst formuliert. Das heißt, ein Urteil muss seine zugrunde gelegte Lesart des Normtextes an der professionellen Kritik ausweisen. So formen die normativen Standards die jeweilige Lesart und damit die angenommene Bedeutung des Normtextes. Aber das Urteil wirkt auch zurück, indem es in die deontische Kontoführung wieder eingeht.

4. Literatur

4.1 Arbeiten Robert B. Brandoms:

1977: *Freedom and Constraint By Norms*. In: American Philosophical Quarterly, 1977, 187 ff.

1982: *Points of View and Practical Reasoning*. In: Canadian Journal of Philosophy, 1982, 321 ff.

1988: *Inference, Expression, and Induction: Sellarsian Themes*. In: Philosophical Studies 54, 1988, 257 ff.

1988: *Pragmatism, Phenomenalism, and Truth Talk*. In: Midwest Studies in Philosophy, Vol. XII: Realism, 1988, 75 ff.

1993: *The Social Anatomy of Inference*. In: Philosophy and Phenomenological Research, Vol. LIII, 3, 1993, 661 ff.

- 1994: *Making It Explicit. Reasoning, Representing and Discursive Commitment*. 1994
- 1994: *Unsuccessful Semantics*. In: *Analysis* Vol. 54, 3, 1994, 175 ff.
- 1994: Reasoning and Representing. In: *Philosophy in Mind: The Place of Philosophy in the Study of Mind*, hg. von M. Michaelis / J. O’Leary–Hawthorne, Dordrecht 1994, 159 ff.
- 1995: *Knowledge and the Social Articulation of the Space of Reasons*. In: *Philosophy and Phenomenological Research*, 59, 1995, 895 ff.
- 1997: *From Truth to Semantics: A Path Through Making It Explicit*, with replies to comments by: James Tomberlin, Danielle Macbeth, and Mark Lance Truth. In: *Philosophical Issues* 8, 1997, 141 ff.
- 1997: *Précis of Making It Explicit*, and replies to papers by: John McDowell, Gideon Rosen, Richard Rorty, and Jay Rosenberg. In: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVII, No.1, 1997, 153 ff., 189 ff.
- 1998: *Action, Norms and Practical Reasoning*. In *Philosophical Perspectives* 12 1998.
- 1999: *Von der Begriffsanalyse zu einer systematischen Metaphysik*. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 4,; 1005 ff.
- 1999: *Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen*. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 3, 1999; 355 ff.
- 2000: *Articulating Reasons*, Cambridge, Mass. 2000.
- 2000: Pragmatik und Pragmatismus. In: *Die Renaissance des Pragmatismus. Aktuelle Verflechtungen zwischen analytischer und kontinentaler Philosophie*, hg. von M. Sandbothe, Weilerswist 2000; 29 ff.
- 2000: *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000.
- 2000: *Die zentrale Funktion von Sellars’ Zwei-Komponenten-Konzeption für die Argumente in „Empiricism and the Philosophy of Mind“*. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 4, 2000; 599 ff.
- 2000: *Facts, Norms, and Normative Facts: Reply to Habermas’ ‘From Kant to Hegel: On Robert Brandom’s Pragmatic Philosophy of Language’*. In: *European Journal of Philosophy*, Volume 8 Number 3, 2000, 356 ff.
- 2001: *Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*. Frankfurt/M. 2001.
- 2001: *Der Mensch, das normative Wesen. Über die Grundlagen unseres Sprechens*. Eine Einführung. In: „Die Zeit“ vom 12. Juli 2001, 36f.
- 2001: *Articulating Reasons*. In: *Erkenntnis* 55, 121 ff.

2001: Objektivität und die normative Feinstruktur der Rationalität. In: *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas*, hg. von L. Wingert / K. Günther, Frankfurt/M., 126 ff.

2001: Account of the Structure and Content of Conceptual Norms. In *Die Weltgeschichte, das Weltgericht. Stuttgarter Hegel-Kongress 1999*, hg. von R. Bubner / W. Mesch,) Stuttgart 2001

2001: What Do Expressions of Preference Express?. In *Practical Rationality and Preference: Essays for David Gauthier*. Hg. von Chr. Morris / A. Ripstein, Cambridge, Mass. 2001, 11 ff.

2002: Pragmatics and Pragmatisms. In: *Hilary Putnam: Pragmatism and Realism*, hg. von J. Conant / U. M. Žegleń, Routledge, 2002.

2002: Non-inferential Knowledge, Perceptual Experience, and Secondary Qualities: Placing McDowell's Empiricism. In *Reading McDowell: On Mind and World*, hg. von N. H. Smith, Routledge 2002.

2002: Das Modale und die Normativität der Intentionalität. In: *Hilary Putnam und die Tradition des Pragmatismus*, hg. von M.-L. Raters / M. Willaschek, Frankfurt/M. 2002; 383 ff.

2002: Explanatory vs. Expressive Deflationism about Truth. In: *What Is Truth?*, hg. von R. Schantz, Berlin / New York 2002, 103 ff.

2002: *Tales of the mighty dead : Historical essays in the metaphysics of intentionality*, Cambridge, Mass. 2002.

2004: Wenn die Philosophie ihr Blau in Grau malt: Ironie und die pragmatische Aufklärung. In: *Pragmatisch denken*, hg. von A. Fuhrmann / E. J. Olsson, Frankfurt / Lancaster 2004, S. 2004, 1 ff.

4.2 Sekundärliteratur:

Georg W. Bertram / Jasper Liptow: *Zu einer antidualistischen Rekonstruktion sprachlicher Bedeutung: Robert B. Brandom und Wilfried Sellars*. In: *Philosophische Rundschau*, Band 48, 2001), 273 ff.

Michael Esfeld: Von einer pragmatischen Theorie der Bedeutung zur Philosophie des Geistes. In: *Pragmatisch denken*, hg. von A. Fuhrmann / E. J. Olsson, Frankfurt / Lancaster 2004, S. 2004, S. 147 ff.

Jürgen Habermas: *Von Kant zu Hegel. Zu Robert Brandoms Sprachpragmatik*. In: ders.: *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*. Frankfurt/M. 1999. S. 138 ff.

Sebastian Knell: *Die normativistische Wende der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis*. In: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 25.2, 2000, S. 225 ff.

- Sebastian Knell: *Eine deflationistische Theorie der Intentionalität? Brandoms Analyse de - re -spezifizierender Einstellungszuschreibungen.* In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1, 2000
- Sebastian Knell: *Propositionaler Gehalt und diskursive Kontoführung. Eine Untersuchung zur Begründung der Sprachabhängigkeit intentionaler Zustände bei Brandom,* Berlin/New York 2004.
- Jasper Liptow: *Robert B. Brandoms pragmatistische Theorie sprachlicher Bedeutung.* <http://www.information-philosophie.de/philosophie/brandom.html>.
- Sebastian Rödl: *Normativität des Geistes versus Philosophie als Erklärung. Zu Brandoms Theorie des Geistes.* In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1, 2000
- Richard Rorty: Response To Brandom. In: *Rorty and His Critics*, hg. von Robert B. Brandom, Oxford., 2000.
- Richard Rorty: Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen. In: ders.: *Wahrheit und Fortschritt*, Frankfurt/M. 2003, S. 179 ff.
- Susanna Schellenberg: *Begriff, Gehalt, Folgerung.* In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1, 2000
- Herbert Schnädelbach: *Sozialpragmatischer Idealismus. Bemerkungen zu Robert B. Brandoms „Expressive Vernunft“.* In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, Jg. 29, Heft 2/2004. S. 163 ff.
- David Sosa: *“Sellars’ Linguistizismus“.* Ein Kommentar zu Brandom. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1, 2000.
- Pirmin Stekeler-Weithofer: Bedeutung und Weltbezug. Inferentielle Semantik bei Wittgenstein, Davidson und Brandom. In: *Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv er Gegenwartsphilosophie* hg. von G. W. Bertram / J. Liptow, Weilerswist 2002, S. 2004, S. 94 ff.
- Pirmin Stekeler-Weithofer: Brandoms pragmatische Theorie der Bedeutung. In: *Pragmatisch denken*, hg. von A. Fuhrmann / E. J. Olsson, Frankfurt / Lancaster 2004, S. 2004, S. 35 ff.
- Pirmin Stekeler-Weithofer: *Wir halten das Banner der Wahrheit. Zu Herbert Schnädelbachs Lektüre von Brandom, Hegel und anderen ‚Idealisten‘.* In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, Jg. 29, Heft 2, 2004. S. 177 ff.
- Symposium zu: Robert B. Brandom: Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung.* In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 5/2000; 738 ff.
- Udo Tietz: Über Intentionalität, Regeln und Intersubjektivität der Bedeutung. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1, 2003, S. 60 ff.
- Udo Tietz: Normen, Regeln und Interpretationen. Robert Brandoms Projekt einer pragmatischen Theorie der Rationalität – Zwei antinormativistische

Einwände und ein Vorschlag zur Güte. In: ders.: *Vernunft und Verstehen. Perspektiven einer integrativen Hermeneutik*, Berlin 2004.

Lutz Wingert: Genealogie der Objektivität. Zu Robert B. Brandoms „expressive Vernunft“. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 48, 2000, 738 ff.

Walter Zitterbarth: Der objektive Idealismus als Wiedergänger? Robert Brandoms monumentale Neuausrichtung der Sprachphilosophie. http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=3789&ausgabe=200107